

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**DIC REAL ESTATE INVESTMENTS GMBH & CO.
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN**

mit Sitz in Frankfurt a.M.
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 104329

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und der

VIB VERMÖGEN AG

mit Sitz in Neuburg a.d. Donau
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Inhalt

PRÄAMBEL	2
§ 1 LEITUNG	2
§ 2 GEWINNABFÜHRUNG	2
§ 3 VERLUSTÜBERNAHME	3
§ 4 AUSGLEICHSAUHLUNGEN	3
§ 5 ABFINDUNG	5
§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER	6
§ 7 PATRONATSERKLÄRUNG	6
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Präambel

- (1) Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 33.054.587,00 und ist in 33.054.587 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Organträgerin hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags rd. 68,75% der Aktien der Organgesellschaft. Außenstehende Aktionäre halten zu diesem Zeitpunkt rd. 31,25% der Aktien der Organgesellschaft.
- (2) Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 51.000,00 und ist in 51.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Kommanditaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Kommanditaktie eingeteilt. Sämtliche Kommanditaktien der Organträgerin werden von der BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 57679 (nachfolgend auch **„Konzernobergesellschaft“** genannt), gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Organträgerin ohne Kapitalbeteiligung ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102672. Sämtliche Geschäftsanteile an dieser werden von der Organträgerin gehalten.
- (3) Das Grundkapital der Konzernobergesellschaft beträgt EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Konzernobergesellschaft ist die konzernleitende Holding der BRANICKS Group.

§ 1 Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Demgemäß ist die Organträgerin berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Parteien bleibt unberührt. Die Organträgerin kann dem Vorstand der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen

nach Abs. (2) und Abs. (3) - der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit in Textform erfolgender Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind - soweit rechtlich zulässig - auf in Textform erfolgendes Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, gleich ob sie vor oder nach Wirksamwerden dieses Vertrags gebildet wurden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

§ 4 Ausgleichszahlungen

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine jährlich wiederkehrende feste Geldleistung zu zahlen („**Ausgleichszahlung**“).

- (2) Die Ausgleichszahlung beträgt im Einklang mit § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft für jede auf den Namen lautende Stückaktie der Organgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 brutto EUR 0,92 („**Bruttoausgleichsbetrag**“) abzüglich eines von der Organgesellschaft hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie des Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei der gesamte Bruttoausgleichsbetrag aus körperschaftsteuerlich belasteten Gewinnen der Organgesellschaft resultiert. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen daher auf den Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,92 je Aktie der Organgesellschaft 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, d.h. EUR 0,15, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,77 je Aktie der Organgesellschaft für ein volles Geschäftsjahr („**Nettoausgleichsbetrag**“). Klargestellt wird, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr gewährt. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres, fällig.
- (4) Endet der Vertrag während des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft oder wird während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, wird die Ausgleichszahlung bei sinngemäßer Anpassung der Beträge zeitanteilig gewährt.
- (5) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je Aktie der Organgesellschaft in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der Organgesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- (6) Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe des § 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 5 Abfindung

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Aktien der Organgesellschaft gegen Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Konzernobergesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Konzernobergesellschaft von jeweils EUR 1,00 („**Abfindungsaktien**“) im Umtauschverhältnis 4,18 Abfindungsaktien gegen je eine Aktie der Organgesellschaft („**Umtauschverhältnis**“) zu erwerben.
- (2) Für Aktienspitzen auf Abfindungsaktien („**Aktienspitzen**“) erfolgt ein Barausgleich. Die Inhaber von Aktienspitzen erhalten einen Barausgleich in Höhe des ihren Aktienspitzen entsprechenden Anteils an dem Gesamtunternehmenswert der Konzernobergesellschaft, wie er dem Umtauschverhältnis zugrunde liegt.
- (3) Die Geltendmachung des Abfindungsverlangens durch einen außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft hat in Textform zu erfolgen. Die Verpflichtung der Organträgerin zum Erwerb der Aktien der Organgesellschaft endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- (4) Für den Fall der Durchführung von Kapitalmaßnahmen durch die Konzernobergesellschaft oder die Organgesellschaft bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist erfolgt eine Anpassung des Umtauschverhältnisses, soweit diese gesetzlich geboten ist. Wird bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- (5) Die Übertragung der Aktien der Organgesellschaft im Umtausch gegen die hierfür zu gewährenden Abfindungsaktien ist für die außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.
- (6) Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich die Organträgerin gegenüber einem Aktionär der Organgesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 2 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

§ 6 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.
- (2) Jede Partei kann von diesem Vertrag bis zu dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (3) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grund, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; nachfolgend „**Mindestlaufzeit**“).
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- (5) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 7 Patronatserklärung

Die Konzernobergesellschaft hat als unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der Organträgerin, ohne diesem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die diesem Vertrag informationshalber als Anlage beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser Patronatserklärung hat sich die Konzernobergesellschaft uneingeschränkt und

unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Organträgerin in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Organträgerin stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Die Konzernobergesellschaft steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt dafür ein, dass die Organträgerin alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegen die Konzernobergesellschaft gerichtet auf Zahlung an die Organträgerin zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung der Konzernobergesellschaft gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft sind aber auf den Fall beschränkt, dass die Organträgerin ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und die Konzernobergesellschaft ihrer vorstehenden Ausstattungspflicht nicht nachkommt. Die Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Konzernobergesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Organträgerin als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen gilt § 295 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.

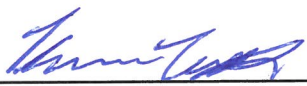
- (4) Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG bzw. deren jeweils geltender Fassung).
- (5) Soweit rechtlich zulässig ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

[Unterschriftenseiten folgen]

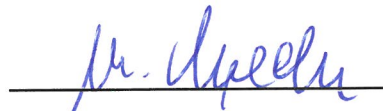
Frankfurt am Main, den 5. Januar 2026

DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die persönlich haftende Gesellschafterin
DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH



Stefan Schnurbusch
Geschäftsführer



Michael Tegeder
Geschäftsführer

Neuburg a.d. Donau, den 5. Januar 2026

VIB Vermögen AG

Der Vorstand



Dirk Oehme
Vorstandssprecher



Nicolai Paul Greiner
Vorstandsmitglied

Anlage

Patronatserklärung der Branicks Group AG vom 5. Januar 2026



Branicks Group AG
Neue Mainzer Straße 32-36 • 60311 Frankfurt am Main

VIB Vermögen AG
– Der Vorstand –
Tilly-Park 1
86633 Neuburg a.d. Donau

Der Vorstand

Sonja Wärntges
Vorsitzende des Vorstands • CEO

Tel. +49 69 945 4858-1111
sonja.waerntges@branicks.com

Assistentin:
Rita Illes
Tel. +49 69 945 4858-1122
rita.illes@branicks.com

Patronatserklärung

Frankfurt, 5. Januar 2026

Die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104329 („**DIC REI**“), beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) mit der VIB Vermögen AG mit Sitz in Neuburg a.d. Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699 („**VIB**“), abzuschließen, mit VIB als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichteten Unternehmen. Die BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 („**Branicks**“), ist unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der DIC REI. Alleingesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI ist die DIC REI selbst. Branicks gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

1. Branicks verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass DIC REI in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass DIC REI stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG.
2. Branicks steht den außenstehenden Aktionären der VIB gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass DIC REI alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der VIB ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegen die Branicks gerichtet auf Zahlung an DIC REI zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung von Branicks gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB gemäß den beiden vorgenannten Sätzen sind aber auf den Fall beschränkt, dass DIC REI ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und Branicks ihrer Ausstattungspflicht nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.
3. Diese Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Branicks als herrschender Gesellschaft und der DIC REI als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.
4. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

Geschäftsanschrift:

Branicks Group AG
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main

info@branicks.com
Tel. +49 69 945 4858-0

Vorstand:
Sonja Wärntges (CEO)
Christian Fritzsche
Johannes von Mutius

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Gerhard Schmidt

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 57679
Ust-IDNr. DE 233 741 623

Branicks



BRANICKS Group AG

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wäntges', positioned above a horizontal line.

Sonja Wäntges
Vorsitzende des Vorstands (CEO)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. von Mutius', positioned above a horizontal line.

Johannes von Mutius
Vorstand Investments (CIO)